

Satzung der Gemeinde Wittendörp über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des Paragraphen 5 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBL. M-V Nr. 2/98 S. 29), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz (3. ÄndG KV M-V) vom 10.07.1998 (GVOBL. M-V Nr. 20/98 S. 634) und der Paragraphen 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBL. M-V Nr. 13/93 S. 522) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 14.11.1991 (GVOBL. M-V Nr. 22/91 S. 426) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung **Wittendörp** vom **27.09.2001** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Paragraph 1

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Gemäß § 7 BrSchG M-V führt die Freiwillige Feuerwehr der **Gemeinde Wittendörp** in ihrem Zuständigkeitsbereich die Brandbekämpfung und Hilfeleistungen durch.
2. Sie nimmt Aufgaben bei der Brandbekämpfung von Katastrophen und anderen Gemeindegefahren wahr.
3. Sie unterstützt die Tätigkeit im vorbeugenden Brandschutz.

Paragraph 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfreie Leistungen sind im § 26 BrSchG M-V geregelt. Dieser ist hier anzuwenden.

Paragraph 3

Gebührenpflichtige Leistungen

1. Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
2. Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Leistungen:
 - a) Sicherungsmaßnahmen bei Ausbrennen von Schornsteinen
 - b) Hilfeleistungen die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzte Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde
 - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdende Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder in anderer Weise die Gefahr schuldhaft verursacht hat

Paragraph 4

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).

Paragraph 5

Kostenerstattung

Für nachbarschaftliche Löschhilfe gemäß 2 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten **10,00 €** übersteigen.

Paragraph 6 Schuldner der Gebühren

1. Gebührenschuldner sind:
 - a) der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen der Feuerwehr erbracht wird.
 - b) in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
2. Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Gemeinde Schuldner.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Schuld bleibt auch bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

Paragraph 7 Berechnung der Gebühr

1. Der Berechnung der Gebühr werden zugrunde gelegt:
 - a) die Zeit der Anwesenheit des Personals von der Feuerwehr (Gerätehaus, Standort) nach Stundensätzen
 - b) die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten etc. von der Wache (Gerätehaus, Standort) nach Stundensätzen
 - c) Aufwendung für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über 3 Stundendauer
2. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere folgende angefangene Einsatzstunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

Paragraph 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht nach Beendigung des Einsatzes.
2. Die Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Feuerwehr kann die Ausführungen einer Leistung von der etwaigen vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Es handelt sich hier um Leistungen, wo keine Gefahr im Verzuge ist.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege eingezogen.

Paragraph 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 3 oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Hilfeleistung eintreten werden – soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind – dem Gebührenpflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.

Paragraph 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Paragraph 11 Außerkräftreten

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.1999 außer Kraft.

Wittendörp, den 20.11.2001

gez. Krüger/Bürgermeister

Gebührentarif der Satzung der Gemeinde Wittendörp über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Gebühren für Personalleistungen betragen bei | |
| 1. Einsätzen je Feuerwehrangehörigen pro Stunde | 25,50 € |
| 2. Sicherheitswachen je Feuerwehrangehöriger pro Stunde | 23,00 € |
| 2. Die Gebühr für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten, werden pro Stunde festgesetzt | |
| 1. für ein Spezialfahrzeug | |
| bis zu 7,5 t Gesamtgewicht auf
(ELW, MTW) | 79,00 € |
| über 7,5 t Gesamtgewicht auf
(TLF 16LF 16/12 RW 2) | 140,50 € |
| 2. Tragkraftspritze | 25,50 € |
| 3. Stromaggregat | 25,50 € |
| 4. Motorsäge | 25,50 € |
| 5. Greifzug | 25,50 € |
| 6. Schneidgerät, Trennschleifer u. a. | 15,00 € |
| 7. Sauerstoffschutzgerät bzw. Pressluftatmer | 25,50 € |
| 8. Druckschlauch | 5,00 € |
| 9. Standrohr | 1,00 € |
| 10. Saugschlauch | 2,50 € |
| 11. Saugkorb | 1,00 € |
| 12. Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter | 10,00 € |
| 13. Lenzpumpe | 25,50 € |

3. Für verbrauchte Materialien werden die Selbstkosten zuzüglich 15 v. H. Verwaltungskosten berechnet.
4. Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlichen entstandenen Kosten zuzüglich 15 v. H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
5. Die Gebühr für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt **255,50 €**

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 20.11.2001

Genehmigungsvermerk

Die Satzung wurde am 11.10.2001 bei der Recht und Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der Öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann abweichen davon stets geltend gemacht werden.